



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Oberland Arms AG
Am Hundert 3
82386 Huglfing

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO23- 5164.01

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Beurteilung von Schusswaffen nach § 6 Allgemeinen Waffengesetz-
Verordnung (AWaffV)**

Ihr Antrag vom 07.04.2020 auf Beurteilung der halbautomatischen
Schusswaffen der Firma Oberland Arms, Modell "OA-15 M11", Kaliber
.223Rem

Unser Aktenzeichen: SO 23-5164.01-2020-6111333

Wiesbaden, 25.06.2020

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Antrag haben Sie um Beurteilung gebeten, ob für die
halbautomatische Schusswaffe der Firma Oberland Arms, Modell „OA-15
M11“, Kaliber .223Rem, mit einer Lauflänge von 30,0 cm und mit

- optional einem OA Zweikammerkompensator,
- mit optional einem OA-M4 Standard Schubschaft (vgl. Abbildung 1)
oder einem OA SL Schubschaft (vgl. Abbildung 2) und
- alternativ mit einem Zweibein

Ausschlussgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV vorliegen.



Abbildung 1: Oberland Arms, „OA-15 M11“ mit OA Zweikammerkompensator, OA-M4
Standard Schubschaft



Abbildung 2: Oberland Arms, „OA-15 M11“ mit OA Zweikammerkompensator, OA SL Schubschaft

Beurteilung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn

- a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
- b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bull-Pup-Waffen) oder
- c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11, sind aufgrund des Fehlens von Vorgaben in § 6 AWaffV, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe ausmachen, die Kriterien des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) des alten Waffengesetzes (bis 2003 gültig) als Maßstab heranzuziehen.

Hierzu sind dem Urteil folgende Ausführungen zu entnehmen.

„Zu diesen eine Kriegsschusswaffe kennzeichnenden Merkmalen zählen auch heute noch ein herausstehendes langes Magazin / Trommelmagazin, ferner Mündungsfeuerdämpfer (bzw. Mündungsbremse / Stabilisator), Kühlrippen oder andere sichtbare, der Kühlung dienende Vorrichtungen am Handlauf, ein pistolenartiger, mit dem Abzug bzw. mit dem Vorderschaft kombinierter Griff, eine Aufstützvorrichtung sowie eine (Teleskop-) Schulterstütze, die teilweise kipp- oder schiebbar ist. [...] Ob der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe durch die oben genannten Merkmale hervorgerufen wird, beurteilt sich nach objektiven Kriterien, nämlich nach dem durch die kennzeichnenden Merkmale hervorgerufenen Gesamteindruck, den die zu beurteilende Waffe hinterlässt. Dabei kann eines der angeführten Merkmale ausreichen, wenn es für eine Kriegswaffenoptik deutlich prägend ist, andererseits ist nicht schon allein bei Vorliegen nur eines dieser Merkmale zwingend von dem Anschein einer Kriegswaffe auszugehen.“

Weiterhin ist es Verwaltungspraxis, dass in der Vergangenheit bereits Magazine zum sportlichen Schießen zugelassen worden sind, die nicht weiter als der Pistolengriff aus der Waffe herausragen. Visiereinrichtungen, wie



Seite 3 von 4

beispielsweise Kimme und Korn, Zielfernrohre, Leuchtpunktvisiere, werden bei der Prüfung des Anscheins nicht berücksichtigt.

Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt gemäß § 6 Absatz 2 AWaffV unberührt.

Ergebnis:

Die von Ihnen angefragte halbautomatische Schusswaffe der Firma Oberland Arms, Modell „OA-15 M11“, Kaliber .223Rem, mit einer Lauflänge von 30,0 cm, optional einem OA Zweikammerkompensator, optional einem OA-M4 Standard Schubschaft oder einem OA SL Schubschaft und alternativ mit einem Zweibein ist **von dem Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV **nicht erfasst**.

Begründung

Ein förmliches Feststellungsverfahren nach § 2 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) zur waffenrechtlichen Einstufung der antragsgegenständlichen Basiswaffe, insbesondere hinsichtlich ihrer technischen Eigenschaften, erfolgte bisher nicht. Die mit diesem Bescheid getroffene Entscheidung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfolgt unter der Annahme, dass es sich bei der Basiswaffe um keine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes handelt.

Bezogen auf Ihren Antrag wurde geprüft, ob Ihre Schusswaffe, mit den von Ihnen beschriebenen Ausstattungsmerkmalen, zum sportlichen Schießen zugelassen ist.

Ihre Schusswaffe der Firma Oberland Arms, Modell „OA-15 M11“, Kaliber .23Rem, mit einer Lauflänge von 42,5 cm, dem konstruktionsbedingten pistolenartigen Griff, einem OA Zweikammerkompensator, optional einem OA-M4 Standard Schubschaft oder einem OA SL Schubschaft und alternativ mit einem Zweibein erfüllt mehrere der oben genannten Merkmale einer vollautomatischen Kriegswaffe. In der Gesamtschau ist der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe jedoch nicht gegeben. Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.

Bei Schusswaffen in einer anderen Konfiguration kann die Prüfung mit einem abweichenden Ergebnis enden.

Diese Entscheidung stellt keine waffenrechtliche Einstufung gemäß § 2 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) dar.



Seite 4 von 4

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf **232,00 €** festgesetzt (§ 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der Besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV)). Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zu überweisen.

Ein vorgedruckter Überweisungsträger liegt bei. Falls Sie diesen nicht benutzen, setzen Sie bitte als Verwendungszweck die vollständige Kunden-Referenznummer **1151 5090 9985 BEW 03030191** ein.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe der Referenznummer nicht bearbeitet werden kann und Sie ggf. durch die Bundeskasse gemahnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mittelstädt

